

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik
und Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 02.03.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Erdbeben in Türkei und Syrien – was tut Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Nach der schweren Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien ist in der Erdbebenregion eine humanitäre Notlage entstanden. Wir alle sind aufgefordert, einen Teil zur Verbesserung der Lebensumstände der Betroffenen beizutragen. Auch auf Landesebene gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Unterstützung in der Notlage zu leisten.

Wir fragen den Senat:

Visaerleichterungen

Vorbemerkung: *Das Bundesinnenministerium weist auf die auf Landesebene bestehende Möglichkeit hin, eine Globalzustimmung für die Visavergabe auszusprechen. Der Berliner Senat hat für Erdbebenbetroffene, die zu ihren Verwandten nach Berlin ausreisen wollen, eine Globalzustimmung für die Erteilung von Visa gegeben.*

Frage 1: *Ist eine solche Globalzustimmung auch vom Hamburger Senat gegeben worden?*

Falls nein, ist eine solche Globalzustimmung beabsichtigt?

Falls ja, wann?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Nein, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Auswärtige Amt haben sich mit Wirkung zum 12. Februar 2023 darauf verständigt, als Nothilfemaßnahme Betroffenen zu ermöglichen, vorübergehend infolge der Erteilung eines C-Visums nach Artikel 25 EU-Visakodex für bis zu 90 Tage zu engen Familienangehörigen in Deutschland einzureisen. Eine Verlängerung um weitere 90 Tage ist möglich. Für diese Visa ist keine Zustimmung der Ausländerbehörde Hamburg erforderlich. Eine Globalzustimmung wäre als Verfahrensbeschleunigung nur für solche vom Erdbeben betroffene Personen relevant, die bereits einen Visumsantrag für einen dauerhaften Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung gestellt haben oder diesen anstoßen wollen.

Das Auswärtige Amt priorisiert aber bereits Anträge auf Familiennachzugsvisa von Menschen aus der Erdbebenregion. Die zuständige Behörde agiert ebenso.

Vorbemerkung: *Für Menschen aus den Erdbebenregionen, die sich mit einem Besuchsvisum bereits in Hamburg aufhalten, kommt eine Verlängerung der Besuchsvisa aus schwerwiegenden persönlichen Gründen in Betracht.*

Frage 2: *Wird der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Möglichkeit für Visaverlängerung für die Betroffenen unbürokratisch gewähren?*

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Ja, im Einzelfall ist eine Verlängerung eines C-Visums nach Artikel 33 EU-Visakodex aufgrund höherer Gewalt beziehungsweise aus humanitären Gründen möglich. Die Verlängerungen werden kostenlos vorgenommen.

Weitere Unterstützungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf Landesebene

Frage 3: *Wurden für Erdbebenbetroffene vonseiten der Freien und Hansestadt Hamburg bereits Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 AufenthG erteilt? Falls ja, wie viele?*

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Frage 4: *Wird eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Erdbebenbetroffene nach § 22 AufenthG regelhaft geprüft?*

Falls ja, unter welchen Voraussetzungen kommt eine Erteilung in Betracht?

Falls nein, warum nicht?

Frage 5: *Beabsichtigt der Hamburger Senat ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 AufenthG für Erdbebenbetroffene aufzulegen?*

Falls ja, zu wann und mit welchen Anwendungsvoraussetzungen?

Falls nein, warum nicht?

Frage 6: *Mit welcher konkreten inhaltlichen Zielrichtung wurde bislang vonseiten des Hamburger Senats zur aufenthaltsrechtlichen Unterstützung der Erdbebenbetroffenen auf den Bund eingewirkt?*

Frage 7: *Welche konkreten weiteren Schritte sind geplant, gegebenenfalls wann?*

Antwort zu Fragen 3 bis 7:

Das Vorliegen eines Aufnahmegrundes nach § 22 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist von der zuständigen Auslandsvertretung im Rahmen des Visumverfahrens zu prüfen. Die zuständige Ausländerbehörde ist sodann nach Maßgabe des § 31 Aufenthaltungsverordnung zu beteiligen. Eine Beteiligung Hamburgs ist in diesem Zusammenhang in Einzelfällen bislang nicht erfolgt.

Die Aufnahmeentscheidung nach § 22 Satz 2 AufenthG obliegt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat oder einer von ihm bestimmten Stelle. Aufnahmezusagen des Bundes sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

Ein Landesaufnahmeprogramm ist nicht vorgesehen. Durch die Ermöglichung der Ausstellung von Visa nach Artikel 25 Visa-Kodex hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zusammen mit dem Auswärtigen Amt eine schnelle und pragmatische Lösung für kurzfristige Einreisen nach Deutschland zur Verfügung gestellt.

Frage 8: *Ist vonseiten des Hamburger Senats beabsichtigt, durch die Einwirkung auf Bundes- und EU-Ebene eine Anwendung von § 24 AufenthG auf Erdbebenbetroffene zu erreichen?*

Antwort zu Frage 8:

Nein, die Anwendung des § 24 AufenthG bedarf eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG. Zielgruppe der genannten Richtlinie sind insbesondere Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein

bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht, die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind. Betroffene von Erdbeben sind von der Richtlinie nicht umfasst.

Frage 9: *Besteht ein Anspruch auf Integrations- beziehungsweise Deutschkurse für Personen, die mit Visum aus den Erdbebengebieten gekommen sind?*

Antwort zu Frage 9:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht gemäß § 44 AufenthG für Personen, die dauerhaft in Deutschland leben. Ein Aufenthalt in Deutschland gilt als dauerhaft, wenn eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr vorliegt oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten vorhanden ist. Daher besteht zwar aktuell kein Anspruch im Sinne der Fragestellung, es steht aber das offene Deutschkursangebot der Hamburger Volkshochschule (VHS) zur Verfügung. Dies bietet ein umfangreiches Kursangebot, siehe <https://www.vhs-hamburg.de/deutsch/deutschkurse-fuer-alle-455>.

Erleichterung der Nothilfe für türkische und syrische Staatsangehörige

Vorbemerkung: *Viele Menschen – insbesondere solche mit türkischer und syrischer Staatsangehörigkeit – wünschen sich zurzeit, die Erdbebenopfer vor Ort zu unterstützen. Dem stehen jedoch oft Reisebeschränkungen entgegen. Dies gilt etwa für Menschen mit geduldetem Status oder solche, die über eine Aufenthaltsgestattung verfügen. Aber auch Personen, deren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch nicht beschieden oder noch nicht verlängert ist und die daher lediglich über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, stoßen in der Praxis auf Aus- und Einreisehindernisse.*

Frage 10: *Auf welche Weise unterstützt der Senat Bemühungen von potenziellen Nothelfer:innen, in das Erdbebengebiet zu reisen und sicher wieder einreisen zu können?*

Frage 11: *Werden Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse von Personen, die beabsichtigen, im Erdbebengebiet Nothilfe zu leisten, prioritär bearbeitet, um aufenthaltsrechtliche Reisehindernisse zu beseitigen?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Duldungsinhaber sind vollziehbar ausreisepflichtig und können in ihre Herkunftsregion jederzeit zurückkehren. Gestattungsinhaber haben einen Asylantrag gestellt. Ihnen gegenüber ist von Rechts wegen eine räumliche Beschränkung auszusprechen.

Bisher sind keine entsprechenden Anliegen in den bezirklichen Ausländerdienststellen oder dem Amt für Migration bekannt geworden, die die umgehende Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich gemacht hätten.

Frage 12: *Welche Möglichkeiten zur Nothilfe im Erdbebengebiet mit Wiedereinreisegarantie kommen etwa für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Betracht?*

Antwort zu Frage 12:

Die Entscheidung über die Erlaubnis der Ausreise mit Wiedereinreisegarantie liegt bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung sind, kommt grundsätzlich keine Wiedereinreisegarantie in Betracht. Gemäß § 60a Absatz 5 Satz 1 AufenthG erlischt die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) mit der Ausreise des Ausländers kraft Gesetzes. Eine Ausreise dieser Personengruppe ist jederzeit möglich.

Umgang mit Verpflichtungserklärungen für Visaerteilung

Frage 13: *Welche Anforderungen in Einkommens- und Vermögenshinsicht werden vom Amt für Migration an Personen gestellt, die Verwandte aus dem Erdbebengebiet aufnehmen wollen und zu diesem Zweck eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG abgeben wollen?*

Antwort zu Frage 13:

Für kurzfristige Aufenthalte wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgeber durch eine pauschalierte Bonitätsprüfung geprüft. Als Einkommen werden dabei insbesondere auch Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Arbeitslosengeld I anerkannt. Als Nachweis kommen insbesondere Lohn-/Gehaltsbescheinigung/Bezüge-mitteilung, Rentenbescheide, Bescheide über Kindergeld, Kinderzuschlag oder Elterngeld, Steuerbescheid (nachgewiesene Einkommen nach Abzug der Steuern). Wer Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG sowie Stipendien oder Wohngeld bezieht, kann keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Die Höhe des nachzuweisenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich dabei nach der Haushaltsgröße der Verpflichtungsgeber und zum anderen nach der Anzahl der einzuladenden ausländischen Gäste. Die nachfolgenden Angaben dienen dabei als Richttabelle.

Tabelle

Anzahl ausländischer Gäste \ Haushaltsgröße	0	1	2	3	4	5
1 Person	710 €	990 €	1.270 €	1.550 €	1.830 €	2.110 €
2 Personen	1.100 €	1.380 €	1.660 €	1.940 €	2.220 €	2.500 €
3 Personen	1.516 €	1.796 €	2.076 €	2.356 €	2.636 €	2.916 €
4 Personen	1.906 €	2.186 €	2.466 €	2.746 €	3.026 €	3.306 €
5 Personen	2.307 €	2.587 €	2.867 €	3.147 €	3.427 €	3.707 €
6 Personen	2.707 €	2.987 €	3.267 €	3.547 €	3.827 €	4.107 €
7 Personen	3.107 €	3.387 €	3.667 €	3.947 €	4.227 €	4.507 €
8 Personen	3.507 €	3.787 €	4.067 €	4.347 €	4.627 €	4.907 €

Frage 14: *Sind im Rahmen der Anforderungen bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen Erleichterungen geplant?*

Antwort zu Frage 14:

Die Verpflichtungserklärung wird auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat für unverzichtbar angesehen. Die in Hamburg für die Abnahme der Verpflichtungserklärung zuständigen Bezirksamter vergeben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Termine für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen prioritär.

Abschiebungen in das Erdbebengebiet

Frage 15: *Über den Hamburger Flughafen werden trotz der Notstandslage in der Herkunftsregion weiter Personen in das Erdbebengebiet abgeschoben. In verschiedenen Medien wurde über die Abschiebung von zwei türkischen Staatsangehörigen am 21.02.2023 über den Hamburger Flughafen berichtet.*

Frage 16: *Ist ein Abschiebestopp von Personen aus dem Erdbebengebiet verfügt oder eine vergleichbare Weisung an das Amt für Migration erteilt worden?*

Falls ja, mit welchem Inhalt?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Nein; Abschiebungen erfolgen grundsätzlich in einen Staat und nicht in ein spezielles Gebiet des Staates.